

nen selbst, als auch zwischen diesen und den ausländischen Kaufleuten, ungeachtet auch hierüber Urkunden mangeln.

Die Regalien. — b) Münzregal und Münze.

In der vorrömischen und während der römischen Epoche bis zum Ende des fünften Jahrhunderts waren in der Steiermark gemünzte Geldstücke unbekannt, Geldstücke aus Gold, Silber und Erz, auf Einer oder auf beiden Seiten geprägt, mit und ohne Inschriften, Münzen aus dem zweiten und dritten Jahrhundert vor Christus, von Fürsten und Städten Thraziens, Mazedoniens, Griechenlands, pannonische Münzen vom Könige Balanus, illyrische Geldstücke vom K. Gentiuz, Münzen aus den Werkstätten der Römer von Julius Cäsar an bis auf die Geldstücke der letzten Imperatoren, und der byzantinischen Kaiser Anthemius, Anastasius, Justinianus, welche noch lange und weit ins Mittelalter herab in der Steiermark getroffen worden sind. — Eben so wie in Gallien fanden die austrasischen Könige auch in Baiuaren und in dessen östlichen Vorländern das Münzwesen noch von den Römern her als ein Staatsregal und Hoheitsrecht unbekannt; sie übernahmen und übten es daher hier wie dort als ein willkommenes und schon mit dem Staatsleben innigst verwebtes Erbtheil. — Im fränkisch-germanischen Staate waren weder grobe Silbermünzen noch schwere Goldstücke im Gange: meistens nur Talente oder Pfunde (Solidi), Schillinge und Pfennige (Denarii) ¹⁾, Beide von reinem Silbergehalte; Silberschillinge, Silberpfennige und später auch Haller oder Heller (Oboli). Zwölf Silberpfennige machten einen Schilling. Ein fränkisches Silberpfund zu 24 Loth, oder zu 12 Unzen (Libra Francica) galt anfänglich 24, nachher aber 20 und 22 Schillinge. Es enthielt somit 240 (nämlich das karolinische Pfund) oder 264, oder 288 Pfennige. — Das altbajoarische Gesetz nennt keine andere Münze als den Solidus oder das Pfund mit seinen Theilen (Semis, Trisemis. So auch der Schilling, wie Halbschilling, Drittschilling, Tremisamia Triens); und die Zollordnung K. Ludwig des Kindes (J. 906) allein nur Solidos, Drachmen und Schildmünzen (Solidos, Drachmas, Scutatos). Eine Drachme hatte damals 3 Pfennige (Obolus, Saiga, Saica). Ein Skoter

¹⁾ Chron. Lunnælac. 4 — 70.

galt eine halbe Drachme, oder $1\frac{1}{2}$ Pfennige. Mit dem baioarischen Gesetze kennen die baioarischen Saalbücher der Hochstifte und Abteien Salzburg, Freisingen, Passau und Nonsee Solidos aus Gold und Silber, so wie Goldpfunde und Silberpfunde (Solidos in auro et argento. Solidos auro adpretiatos. Auri libras. Argenti libras) ¹⁾.

Der Werth des Silbers zum Golde stand damals wie Eins zu Zwölf.

In Städten und in Markorten, wo ein bedeutender Handel zusammenströmte, wurden nach und nach von den fränkischen Königen Münzstätten erlaubt, welche jedoch die edlen Metalle zur Vermünzung erst anderswoher einhandeln mußten. Wer gemünztes Gold zum Handel bedurfte, brachte alles Gold oder Silber in die Münzstätte, wechselte dafür geschlagene Münze ein und ließ für jedes Pfund Silber einen Schilling als Schlagschatz zurück. Alle Münzen solcher Münzstätten waren öffentliches Geld, mit Bildniß und Namen des Königs, und mit jenem der Münzbank versehen. Alle Münzward eine, Münzmeister oder Hausgenossen (Monetarii) standen in öffentlichem Amt- und Pflichtschwur, und nirgend durfte andere Münze, als das Münzprivilegium vorschrieb, geschlagen werden.

Die sich ausbildende Landeshoheit übte, gleich den übrigen Herrscherrechten, auch das Münzregale aus; und mit ihren großmüthigen Spenden von Markt- und Zollrechten an die Kirche und weltliche Saalherren verbanden die deutschen Reichsregenten gewöhnlich auch das Recht der Münze zur größten Verwirrung und zum Nachtheile des Handels durch unendlich vervielfältigte und schlechte Münzen. Salzburg und Freisingen erhielten so, schon in den Jahren 996 und 1062, das Münzregale auf ihren ausgedehnten Saalgütern ²⁾. Die Kaiser Otto II., S. 975, und Heinrich II. S. 1015, verliehen der karantanischen Edelfrau, Imma, und ihrem Sohne Wilhelm, Gaugrafen von Friesach und im Saangaue der slovenischen Steiermark, das Münzregale (Monetam construendam. — Cum Moneta) auf allen ihren Alloden in Karantanien und in der Steiermark ³⁾.

¹⁾ Swavia, Anhang. p. 31. — Chron. Lunaclac. 4 — 70.

²⁾ Swavia, Anhang. p. 213. 254 — 255. — Resch, Aetas Millenar. p. 96 — 97.

³⁾ Archiv für Süddeutschland. II. 221 — 222. 225 — 226.

Die ältesten Münzen im Lande Steiermark waren, neben jenen des deutschen Reichs und der landesfürstlichen, die Bajuvarischen, die Salzburgischen, die Aquileyer, die Venezianischen (Venezier, auch Perner genannt, von der Stadt Verona, Vern oder Dietrichsbern), ja auch Byzantinischen (Pesande, Pisand, Pysande). Es sind jedoch Andeutungen vorhanden, daß in der südlichen Steiermark vorzüglich die von Aquileja und Venedig vorherrschend im Gange gewesen sind ¹⁾.

Nach einheimischen Urkunden waren die steiermärkischen Landesregenten schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts in unbefchränkter Ausübung des Münzregals ²⁾. Im österreichischen Landrechte wird daher die Münze auch als ein altbekanntes Hoheitsrecht der Landesherrn von Oesterreich und Steier besprochen und verordnet, daß Niemand auf des Landesherrn Namen Pfennige schlagen solle, damit ihm nicht die Münze verfälscht werde. Wer dawider handelt, soll als Falschmünzer bestraft werden ³⁾. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß schon Herzog Leopold der Glorreiche der Stadt Judenburg eine eigene Münzstätte erlaubt habe ⁴⁾. Der Bestätigung der Dittokarischen Urkunde vom Jahre 1186 fügte K. Friedrich II. zu Enns im April J. 1237 in seinem Majestätsbriefe für die Steiermark folgende Anordnung bei: „daß fürderhin die Münze, welche aus Habsucht zum Nachtheile der Landesbewohner alljährig umprägt worden ist, ohne vorher gepflogene Verathung mit den höheren steierischen Ministerialen keineswegs erneuert werden dürfe, und daß jede solche jedoch im alten Gehalte umgeprägte Münze sodann fünf Jahre beizubehalten sey ⁵⁾.“ Diese Bestimmung ist späterhin gleicherweise in die bestätigende Majestätsurkunde K. Rudolph I, J. 1277, und des Lan-

1) Leopold von Gonowig sagt in einer Urkunde von Seitz, S. 1296: pro XIII. Marcis denariorum usualium juxta Gretz et Marpurgam, et pro XV. Marcis den., quorum usum nostri territorii retinet consuetudo.

2) Dipl. Styr. I. p. 156. Urkunde vom Jahre 1166.

3) Oesterr. Landrecht. §. 45.

4) Urkunde bei Leithner. p. 5. „Cum Monetarii denarios novos cadunt, camsores in Civitate Judenburch sex septimanis soli cambient.“

5) Urkunden im Landhandvest. „Monetam quoque, quae singulis annis avaritia exposcente solebat renovari, in praejudicium commune habitatorum ejusdem terrae, ex nunc volumus sine consilio communi Ministerialium majorum Styriae nullatenus renovari et renovatam in primo pondere per quinquennium perdurare.“

desregenten von Steier und Oesterreich Albrecht I., Jahr 1292, wörtlich aufgenommen worden ¹⁾).

Die vorzüglichsten Münzstätten der steierischen Landesregenten waren uranfänglich in der Stadt Enns im österreichischen Traungau, dann auch in Grätz, was viele Urkunden bewähren, welche darauf hindeuten, daß das Loth der Gräzer Münze Norm und Nichtschnur im Lande gewesen sey ²⁾. Das steiermärkische Rentenbuch versichert, daß die jedesmalige Umprägung der Münze und der Schlagschaz in Grätz der landesfürstlichen Kammer ungefähr 350 Marken eingetragen habe (S. 1265). — In der Münzbank zu Enns arbeiteten großen Theils wälsche oder venezianische Münzer ³⁾. Die habenbergischen Landesherzoge scheinen ihre Münzstätten vorzüglich durch flamändische Münzmeister, welche sich in ihrem Lande niedergelassen, verbessert zu haben ⁴⁾. Ob auch in der Stadt Judenburg eine Privatmünzstätte, und seit welcher Zeit sie bestanden habe, ist nicht ganz zuverlässig und bestimmbar. Das Münzwesen daselbst betreffend enthält der bestätigende Majestätsbrief K. Rudolph I., Wien 19. Jänner 1277, Folgendes: „Wenn die Münzer neue Pfennige schlagen, so haben „die Wechselter in der Stadt Judenburg das ausschließende Recht, „durch sechs Wochen allein den Geldwechsel zu treiben und Niemand „anderer. Nach Verlauf dieser sechs Wochen mag jeder andere „Judenburger Bürger Wechsel treiben. Münzer und Wechselter dürfen auf Niemanden aus eigenem Antriebe gewaltsam Hand legen und ihn fortzuschleppen; sondern, was immer sich in ihren Geschäften für Streit ergibt, diesen hat der Stadtrichter zu untersuchen und zu entscheiden ⁵⁾.“

Die Regenten der Steiermark hatten ihre eigenen Münzwardeine (Monetarii), von denen wir aus der Epoche der Traungauermarkgrafen namentlich kennen: 1166 den Münzwardain Eberhard und 1189 den Münzmeister Ortlieb von Wischa ⁶⁾. 1261

¹⁾ Landhandvest. Urkund. p. 5 — 8.

²⁾ Dipl. Styr. I. 244. 251. 343., II. 42. 82. — Saalbücher von Admont und St. Lambrecht.

³⁾ Pusch. II. 42. 61. „Acta apud Anisum in interiori domo Riovidi, qui tunc temporis monetam habebat.

⁴⁾ Schrötter, Geschichte von Oesterreich. II. 368 — 372.

⁵⁾ Urkunde bei Leithner. p. 5 — 7. — Dipl. Styr. I. 240 — 242.

⁶⁾ Meinerurkunden. — Dipl. Styr. I. 156. — Admonstersaalbuch. IV. 280. Dies Saalbuch nennt auch S. 1190 Adalbertum magistrum Monetac de Frisaco — Friesacher Münzmeister.

den Gräzer Bürger und Münzmeister Dtacher (quondam Monetarius civis) und Ditmar J. 1283 (Monetarius de Graetz).

Bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts war demnach in Steiermark gangbar Ennsfermünze, Gräzermünze, Wienermünze, Frisachermünze, Salzburgermünze, Aquilejermünze, italienisches- oder Venezianergeld, und Goldmünze ¹⁾, und zwar insonderheit als Mark und Talent nach Wiener- und Gräzer-Gewicht= (Ponderis Viennensis, Graecensis, Denarii, Nummi) Pfennige, und nach dem österreichischen Landrechte, Pfund, Schillinge, Pfennige, wobei man die Löthigkeit des Silbers im Gelde selbst genau unterschied ²⁾. Die ausgeprägten Münzstücke waren größtentheils dünn, nur auf einer Seite mit dem Panther im Wappen, mit einem oder zwei Buchstaben, ohne Inschrift, ohne Jahreszahl. Aus der Epoche der Ottokare bewahrt das Joanneum in Grätz nur eine einzige Münze, weil sich bei der stäten Umschmelzung derselben nur äußerst Wenige erhalten konnten. Und gar groß mag die Masse der circulirenden Münze eben auch nicht gewesen seyn; in Desterreich berechnete man sie auf 14 bis 18000 Talente, und es war gewiß ein Beweis von sehr geldarmen Zeiten, daß Stifte vertragsmäßig schuldige Geldsummen oder den Ankaufspreis von Land und Hörigen in Kirchenkostbarkeiten, Goldkelchen, Silbergefäßen u. dgl. erstatteten ³⁾. Die stäte Umprägung der Münze, wobei sie so vielfältig schlechter gemacht und doch für volllöthig ausgegeben worden ist, hatte im Lande Steier den Bewohnern so viele Nachtheile und Verarmung gebracht, daß dadurch die oben angeführten Geseze der Kaiser Friedrich II. und Rudolph I. veranlaßt worden sind, die Münze nur

5 *

¹⁾ Dipl. Styr. I. 244. J. 1280, p. 251. 343; II. p. 82. — Admonterfaalb. p. 140.

²⁾ Ein Admonterfaalbuch sagt: „Quindecim marcas puri argenti, hoc est, Wizzes Silber.“ — Dester. Landrecht. §. 4. — In andern Urkunden ließt man folgende nähere Bestimmungen: „Centum marcae Graecenses in pondere continebant argenti ponderati Viennensis ponderis marcas quadraginta minus una marca.“ Man rechnete auch Marcas 34, duabus marcis denariorum numeratorum pro una Marca argenti computatis. — Marca valere debet decem et septem Lot de moneta Graecensi. — Dipl. Styr. I. 251. 343. — Auch die Judenmünze, Scheffel, kömmt in einem Admonterfaalbuche J. 1150 vor: „Praedium ad Trieben sex Seelis emptum.“ — Eine Reinerurkunde vom J. 1261 gibt folgende Berechnung: „Summam 300 Marcarum argenti, ponderis Graecensis, attingentem, seu 450 Marcarum denariorum Graecensium tantundem valentium, talento denariorum pro Marca argenti supputato.“

³⁾ Saalbuch von Admont. J. 1186. IV. p. 276.

alle fünf Jahre und mit Beziehung der Landesministerialen und Stände umzuprägen. Als Abt Heinrich II. von Admont, als Landeshauptmann und Landschreiber in Steier, auch zugleich die Münzprägung in seine Gewalt erhalten hatte, ist Ottokar von Horneck geneigt, ihm wucherischen Gewinn und Bereicherung zum Nachtheile des Landes bei diesem Geschäfte zuzuschreiben ¹⁾.

Die Regalien. — c) Das Forstbannsregale.

Sehr alt ist das Forstbannsregale im umfassendsten Sinne auf hohe und niedere Jagd, auf Fischfang und auf die Benützung der Weiden und des Holzes. — In den ältesten Zeiten celtisch-germanischer Verfassung war dies alles ein unzertrennliches Zugehör jedes freien Saalgutes; kein öffentliches Gesetz hinderte den freien Wehren, auf seinem Allodialgute zu jagen, zu fischen, Holz zu fällen und die Weiden für Vieh und Bienen zu benützen; so daß jeder Saalherr innerhalb der Gränzen seines Wehrgutes den umfassenden Forstbann zu Eigen besaß. Die großen Waldungen innerhalb eines oder mehrerer Gaue erscheinen im fränkisch-germanischen Reiche frühzeitig schon theils als Gesamteigenthum der Markgenossen und im freien, nur durch Markgewohnheiten beschränkten Gebrauche derselben; theils gehörten sie als herrenloser Boden dem königlichen Fiskus und nachher den landesherrlichen Kammern der einzelnen Reichsprovinzen.

In Benützung dieser Fiskalforste, so wie der Waldungen ihrer Privatsaalgründe standen die Könige, Fürsten und Landesregenten jedem anderen freien Eigner ganz gleich. Schon uralt waren die Gränzen dieser Privat- und der fiskalischen Wälder und Gebirge in den Markgenossenschaften der Gaue den Bewohnern wohlbekannt, nach natürlichen Bezeichnungen umgränzt und dadurch von selbst eingebannt. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums dieser Forste und aller darauf befindlichen Gehölze von Walddäumen, Fruchtdäumen und Gehege-Sträuchen bewahrte schon das altbayerische Gesetz vor jedem frevelhaften Angriffe, welchen es schwer verpönte ²⁾. Nach und nach, durch die Entvölkerung der Mark-

¹⁾ Horneck. „Sein Fraibichait den Abt lert, daz er die Munsffe verchert nach sein selbs Willen. — Nu gewan der Abt von Admund gegen During einen Zorn, vnd jach, er hat verloran an der Munsffe bez Zares.“

²⁾ Lex Bajuvar. p. 301. 322 — 323.